



SATZUNG DES

DRACHENFELS-CLUB VERSCHÖNERUNGSVEREINS FÜR BAD DÜRKHEIM UND UMGEBUNG E.V.

(GEGRÜNDET 1873)





Erste Statuten des Vereins 1883

Satzung

des

Drachenfels-Club Verschönerungsvereins für Bad Dürkheim und Umgebung e.V.

Beschluss vom 21.07.2022

Präambel

Als der Drachenfels-Club am Ostermontag, den 14. April 1873, gegründet wurde, herrschte mit dem einsetzenden Tourismus in der Pfalz und im vereinten Deutschland eine allgemeine Aufbruchstimmung, in der das Bürgertum selbstbewusst die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in die Hand nahm. Als verantwortungsvolle Bürger war es unseren Gründern ein Anliegen, die walddreiche Umgebung des aufstrebenden Solbades Dürkheim an der Haardt mit seinen Ruinen und Aussichtspunkten zu erschließen und den Bürgern sowie seinen Gästen zugänglich zu machen. In den ersten „Statuten des Drachenfelsclub’s“ vom 12. März 1883 formulierten sie daher:

„Zweck des Vereines, mit dem Sitze Dürkheim, ist am mittleren Hartgebirge, insbesondere in dem Districte Dürkheim Verschönerungen, Anlagen und Spazierwege auszuführen, schöne Punkte zugänglich zu machen und sie auszuzeichnen, sowie für die öffentlichen Denkmäler und die Ruinen Sorge zu tragen; auch sollen Bestrebungen und Anregungen zur Verschönerung der Wohnorte, insbesondere Dürkheims, nicht ausgeschlossen sein.“

In dieser Tradition versteht sich der am 14. Februar 1948 neu gegründete Drachenfels-Club noch heute und sieht seine Hauptaufgabe darin, historische und kulturelle Baudenkmäler wieder herzustellen und zu erhalten sowie das Bewusstsein für die Denkmäler und die Naturschönheiten in der Umgebung der Kurstadt Bad Dürkheim wach zu halten. Daher unterstützt er die Heimatpflege, die Heimatkunde, die Landschaftspflege und den Naturschutz.

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und zweckgebundene Rücklage
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Niederschriften
- § 10 Prüfung der Rechnungslegung
- § 11 Haftung
- § 12 Ehrungen
- § 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten der Satzung / Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**„Drachenfels-Club Verschönerungsverein
für Bad Dürkheim und Umgebung e.V.“**
2. Der Verein ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragener Verein. Er wird unter der Nummer VR 10223 DÜW geführt.
3. Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein sieht sein Hauptziel darin, historische und kulturelle Baudenkmäler, Anlagen und Plätze wieder herzustellen und zu unterhalten.
2. Er fördert die Heimatpflege und die Heimatkunde.
3. Der Verein unterstützt und betreibt Landschaftspflege und Naturschutz.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern verwirklicht.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und zweckgebundene Rücklagen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Dies gilt auch für eventuell erwirtschaftete Überschüsse, die sich innerhalb eines Geschäftsjahres ergeben. Für Überschüsse können zur Erfüllung zukünftiger Aufgaben zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Mitglieder dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

4. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
5. Der Verein kann selbst Mitglied gemeinnütziger Vereine sein. Über die Antragstellung entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die (Vorstands-)Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten. Eine Vorlage findet sich auf der Homepage des Vereins im Internet (www.drachenfelsclub.de).
3. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Namen und Vornamen nebst Anschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten. Das Mitglied soll im Antrag angeben, ob es aktiv im Verein tätig sein möchte.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform

oder in Textform mitgeteilt werden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform (z.B. per E-Mail) an den Antragsteller versandt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden (§ 5 Mitgliedsbeiträge).
7. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung an.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung). Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form bis spätestens 30.11. zu erklären. Es besteht bis zum Austritt Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist in dem Jahr, in dem der Austritt erfolgt, in voller Höhe zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mit Begründung innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorstand innerhalb einer Vorstandssitzung mit einer Dreiviertelmehrheit. Das Ergebnis ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge, der Zahlungsweise, den Fälligkeitstermin sowie gegebenenfalls weitere Pflichten im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen (zum Beispiel: Aufnahmegebühren, Erstattung von Rücklastschriftgebühren, etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Regelungen werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA - Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils am 01. März fällig. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder Bankfeiertag, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Bankgeschäftstag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (§ 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder beschließen in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind.
2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:**
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresrechnungsberichts durch den Schatzmeister

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer zur Jahresabrechnung
- Aussprache zu den vorgenannten Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Kassenprüfer. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 5)
- Beratung über fristgerecht eingegangene Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- Grundstücksgeschäfte
- Änderungen der Satzung (§ 13)
- Auflösung des Vereins (§ 13)
- Entgegennahme von Anregungen und Wünsche der Mitglieder.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form oder in Textform an die letzte dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, mit gleicher Frist und Form einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden. Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen müssen von den Mitgliedern spätestens bis 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres gestellt werden.

4. **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen worden ist, mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zur Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom zuständigen Organ ordnungsgemäß unter Einhaltung der satzungsgemäßen Form und Frist ordnungsgemäß berufen worden ist. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

5. **Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt bzw. der Beschluss nicht zustande gekommen. Maßgeblich sind die jeweils abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind durch Handzeichen (Akklamation) durchzuführen.

Stimmrechtübertragungen sind bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei natürlichen Personen jedoch nur jene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht von juristischen Personen und sonstigen Institutionen wird durch ihren jeweiligen Vertreter ausgeübt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Dieses Mitglied zählt auch bei der Feststellung der für das Abstimmungsergebnis maßgeblichen Zahl der erschienenen Mitglieder nicht mit.

Über den An- und Verkauf von Grundstücken entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen gilt § 13.

6. Wahlen

Bei Wahlen zum Vorstand oder zum Kassenprüfer sind nur anwesende Mitglieder (natürliche Personen) wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nichtanwesende Mitglieder (natürliche Personen) können in den Vorstand oder als Kassenprüfer nur gewählt werden, wenn die Zustimmung des Bewerbers dem Vorstand schriftlich vorliegt oder zu Protokoll des Vorsitzenden oder des Schriftführers gegeben wurde. Wahlen sind grundsätzlich durch Handzeichen (Akklamation) durchzuführen. Auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern ist der einzelne Wahlvorgang geheim durchzuführen. Wahlleiter ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- mindestens drei und höchstens sieben Beisitzern.

2. Vertretung

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der erste Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten: vom 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

3. Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem Vereinsmitglied übertragen.

5. Vorstandssitzung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch Beschlussfassung in Textform (Umlaufbeschluss). Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation als virtuelle Sitzungen (Videokonferenz oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Unabhängig hiervon können auf Beschluss des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz oder Telefonkonferenz) an (Präsenz-) Vorstandssitzung teilnehmen. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Zur Vorstandssitzung sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden oder einem ausdrücklich beauftragten weiteren Mitglied, in der Regel dem Schriftführer, schriftlich, telefonisch oder in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzung und soll die Frist von fünf Kalendertagen nicht unterschreiten. In begründeten Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.

6. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Erscheinen zu einer Sitzung weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, so ist der Vorstand bei der einzuberufenden zweiten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung hat mit einer Frist von fünf Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzung, zu erfolgen.

7. Beschlussfassung / Stimmrecht

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung eine abweichende Mehrheit festgelegt ist. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 7 Ziff. 5 entsprechend. Stimmrechtsübertragungen sind bei Abstimmungen im Vorstand nicht möglich.

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Dieses Mitglied zählt auch bei der Feststellung der für das Abstimmungsergebnis maßgeblichen Zahl der erschienenen Mitglieder nicht mit.

8. Geschäftsstelle

Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Schriftführer soweit der Vorstand diese nicht mit einer Zweidrittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem anderen Vorstandsmitglied überträgt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

9. Beratende Personen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall beratende Personen hinzuziehen, die fachlich geeignet sind.

Zur Lösung bestimmter Aufgaben können auch Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise gebildet werden. Beratende Personen haben kein Stimmrecht, können jedoch an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie hierzu eingeladen werden.

10. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte und weitere Aufgaben zugewiesen werden (Geschäftsordnung des Vorstandes). Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- Erstellung eines Jahresberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- Erstellen eines Jahresrechnungsberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse (§ 4) .
- Beschlussfassung zu Ehrungen (§ 12)
- Koordination der Arbeitseinsätze.
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

11. Sonderprüfung der Kasse und der Rechnungslegung

Der erste Vorsitzende kann jederzeit die Kasse und Rechnungslegung selbst überprüfen oder eine Prüfung (§ 10 Prüfung der Rechnungslegung) veranlassen.

§ 9 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse dokumentiert sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter, das ist in der Regel der erste Vorsitzende, und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied des jeweiligen Organs zu unterzeichnen. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt § 8 Ziffer 2, 2. Absatz.

§ 10 Prüfung der Rechnungslegung

1. Die Prüfung der Rechnungslegung hat durch mindestens zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Sie müssen für diese Tätigkeit geeignet sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. § 8 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung über die Buchführung und der Kassenführung mit.
4. Eine unangekündigte Rechnungsprüfung ist auch während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Über derartige Prüfungen ist zuvor der erste Vorsitzende zu unterrichten.

§ 11 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Mitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Gunsten des Vereins eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit dies für den Verein sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 12 Ehrungen

1. Der Vorstand kann Ehrungen für Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, beschließen.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand. Sie soll möglichst innerhalb eines entsprechenden Rahmens (zum Beispiel anlässlich einer Mitgliederversammlung), erfolgen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungsanträge zur nächsten Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen, damit die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgen kann.
2. Hat der Verein weniger als zehn Mitglieder oder ist er nicht mehr in der Lage, den Vereinszweck zu erfüllen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach § 8 Ziff. 2 der Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke (§ 3) fließt das gesamte Vermögen der Stadt Bad Dürkheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die historischen und kulturellen Baudenkmäler, Anlagen und Plätze des Vereins, die bis zu seiner Auflösung im Eigentum des Vereins standen, zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Durchführung von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen, der Verwaltung von Spenden und Zuwendungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher und rechtlicher Pflichten, denen der Verein unterliegt, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Vorstand beschließt eine Datenschutzrichtlinie.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte, die gegenüber dem Schriftführer (Geschäftsstelle) geltend gemacht werden können:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, etwaigen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt der Vorstand ein zuständiges Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung / Salvatorische Klausel

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 10.06.2014. Die Neuordnung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine überarbeitete Satzung vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen. Bis zur Abstimmung sind Entscheidungen dem Sinn und Geiste dieser Satzung entsprechend zu treffen.
3. Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche und diverse Formen jeweils mit ein.

Bad Dürkheim, den 21. Juli 2022

Rolf Bart

1. Vorsitzender

Roland Poh

2. Vorsitzender



Bismarckturm (errichtet 1903)



Flaggenturm (errichtet 1854)



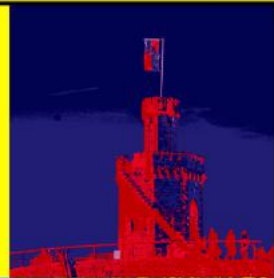
Kriemhildenstuhl (römischer Steinbruch, 2. Jahrhundert nach Chr.)



Vigilienturm (errichtet 1842)

Drachen-
fels-
Club e.V.
1873-2023

150 Jahre
für Bad
Dürkheim



Denkmal
bewahren –
Zukunft
gestalten